

## Angers 48 (deu)

### ES BEGINNT EINE VOLLMACHT

An den prächtigen Herrn Soundso, ich, der Soundso. Ich frage, bitte<sup>1</sup> und flehe Dich an. Ich<sup>2</sup> beauftrage Dich durch diese Vollmacht, dass Du an meiner statt für mich selbst an allen Orten wohin auch immer Du gehst und ziehst, einen Mann namens Soundso, dem ich als Darlehen (*beneficium*)<sup>3</sup> für ihn selbst soundsoviele Unzen Silber gegeben habe, verfolgen<sup>5</sup> vor Gericht bringen<sup>4</sup> und anklagen sollst. Auf diese Art sollst Du dieselben Schulden<sup>5</sup> zurückholen. Und was auch immer Du deswegen an meiner statt zu tun beschließt<sup>6</sup>, sollst Du machen, tun oder ausführen, denn Du sollst wissen, dass ich es als gültig anerkennen werde<sup>7</sup>.

Vollmacht [erteilt] in der Stadt Angers<sup>8</sup>, vor der *curia publica*<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Bei *preco* handelt es sich um die rückgebildete Aktivform des Deponens *precari*.

<sup>2</sup> Das *atque* hat an dieser Stelle in erster Linie eine gliedernde Funktion und soll die höfliche Bittfloskel „Ich frage, bitte und flehe Dich an“ (*rogo, preco, supplico*) vom Beginn des eigentlichen Auftragsmandats (*iniungo*) trennen.

<sup>3</sup> Das *beneficium* (die „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“) wird hier im Sinne von „etwas zur Verfügung gestelltes“, „geliehenes Gut“ gebraucht.

<sup>4</sup> Der Germanolatinismus (*ad*)*mallare* ist aus dem dem ahd. *mahalōn* abgeleitet und bedeutet „(an-)klagen“ bzw. „vor Gericht bringen“.

<sup>5</sup> Die Schreibweise *debite* statt *debito* ist entweder auf einen Lesefehler durch ein schlecht ausgeführtes *o* in der Vorlage zurückzuführen oder eine Verwechslung der Ablativform *debito* mit dem Adverb *debite* oder es handelt sich um eine neue Bildung *\*debs, debitis* (analog zu *plebs*) für *debitum*.

<sup>6</sup> Das *voluerit* steht hier anstelle von *volueris*; offenbar wurde ein Versatzstück nicht richtig in den Text eingepasst.

<sup>7</sup> Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

<sup>8</sup> Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

<sup>9</sup> Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, Studien, S. 100f.; S. T. Loseby, Lost cities, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis, S. 488-495; W. Brown, On the gesta municipalia, S. 349f.; J. Barbier, Archives oubliées, S. 127-129 und 176f.